

Sitzung des Ortsgemeinderates Gappenach

Am Dienstag, 03.12.2024, findet um 19:00 Uhr, **im** Gemeindehaus in Gappenach eine Sitzung des Ortsgemeinderates Gappenach mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus Et Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Dorferneuerungsprogramm
- 3) Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation - Umsetzung
- 4) Kauf von Grabsteinen für das Urnengräberfeld, nachträglicher Beschluss
- 5) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 6) Erlass einer Hebesatzsatzung für die Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2025
- 7) Haushaltsplan 2025
- 8) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Gappenach, 26. November 2024
Ortsgemeinde Gappenach

UDO HEINEMANN
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Gappenach am 03.12.2024 **im** Gemeindehaus in Gappenach findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Gappenach

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Gappen/886/2024)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Gappench

TOP-Nr.: 2 Dorferneuerungsprogramm (Gappen/879/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Gappench hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 das vom Architekturbüro Hessel vorgelegte Dorfentwicklungskonzept beschlossen. Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat nach einer Behördenbeteiligung dem Dorfentwicklungskonzept mit Schreiben vom 12.12.2022 zugestimmt. Bei einem Bereisungstermin im Jahr 2022 mit dem Innenministerium, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), dem Landkreis und der Verbandsgemeinde wurden die Maßnahmen:

1. Aufwertung Gestaltung Friedhof
3. Errichtung Mehrgenerationenplatz auf der Festwiese
5. Neugestaltung des Dorfplatzes

den Behörden zur Ersteinschätzung vorgestellt. Die Maßnahme zu 1. des Dorfentwicklungskonzepts ist über Dorferneuerungsmittel nicht förderfähig. Die beiden anderen Maßnahmen wurden von den Behörden begrüßt und, für den Fall einer Umsetzung, eine Förderung in Aussicht gestellt.

Beide förderfähigen Maßnahmen sind im Zielkonzept (siehe Anlage) kurz umrissen und mit ungefähren Bruttokosten ausgewiesen. Die Kosten sind sehr stark von der Ausführung der Maßnahme abhängig. So sind z. B. die Kosten für die Maßnahme zu 5. ohne Einbezug des Straßenraums L113 wesentlich niedriger anzusetzen.

Um Dorferneuerungsmittel für eine Maßnahme zu erhalten, muss bis zum 01.08. eines Kalenderjahres ein Antrag auf Dorferneuerungsmittel bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gestellt werden. Dieser ist mit einer Entwurfsplanung für die Maßnahme, die auch bereits die errechneten Kosten enthält, zu versehen. Eine Förderung mit einer Förderquote von bis zu 65 % der entstehenden Kosten wäre möglich. Diese Förderquote kann durch das Einbringen von Eigenleistungen durch die Ortsgemeinde noch erhöht werden.

Im Fall der Ortsgemeinde Gappench müsste also bis zum 01.08.2025 ein Antrag auf Förderung an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gestellt werden, damit die Maßnahme gegebenenfalls dann im Frühjahr / Sommer 2026 umgesetzt werden kann.

Nachfolgende Schritte sind seitens der Ortsgemeinde Gappench zunächst notwendig:

- Fassen eines Grundsatzbeschlusses für die Durchführung einer Dorferneuerungsmaßnahme aus dem Dorfentwicklungskonzept (hiermit einher geht der Auftrag an die Verwaltung, die Maßnahme nach Wunschvorgaben der Ortsgemeinde antragsreif zu planen)

- Einstellen von Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr der Antragstellung, um Anlaufkosten zu finanzieren (ca. 15 % der Maßnahmenkosten)

Der Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderats am 18.09.2024 in die nächste Sitzungsrunde vertagt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, für die Maßnahme Nummer ____ des Dorfentwicklungskonzepts im Jahr 2025 einen Förderantrag auf Dorferneuerungsmittel bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu stellen. Die Verwaltung wird gebeten, die für die Antragstellung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Ortsgemeinde einzuleiten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gappench	03.12.2024	Gappen/879/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gappensch

TOP-Nr.: 3 Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation – Umsetzung
(Gappen/885/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Rahmen der Landesförderung „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) wurden der Verbandsgemeinde Maifeld 726.110,04 EUR bereitgestellt. Der Verbandsgemeinderat beschloss im Dezember 2022, 50 % dieser Zuwendung an die Städte und Ortsgemeinden weiterzureichen. Somit stehen den Gemeinden pro Einwohner, basierend auf den Daten des Statistischen Landesamts von 2021, rund 14,61 EUR zur Verfügung.

Das Besondere an diesem Förderprogramm ist, dass kein kommunaler Eigenanteil erforderlich ist, sodass 100 % der Zuwendung direkt in förderfähige Maßnahmen fließen können. Die vollständige Umsetzung, inklusive Abrechnung, muss bis spätestens zum 31. Mai 2026 abgeschlossen sein, wobei eine Fertigstellung bereits im Jahr 2025 empfohlen wird.

Über diese Rahmenbedingungen wurden die Stadt- und Ortsbürgermeister/-innen im Dezember 2023 von der Verwaltung informiert.

Im Vorfeld der Antragstellung haben die Gemeinden Kategorien aus der Förder-Positivliste festgelegt, für die die Fördermittel eingesetzt werden sollen. Diese Kategorien sind in der beigefügten Anlage detailliert beschrieben.

Gemeinde	Beschlossene Kategoriennummern	vorhandene Fördermittel in EUR	verausgabte Fördermittel in EUR	geplante Maßnahmen (soweit bekannt)	restliche Fördermittel in EUR
Einig	2,3,7	2.089,38	0	(Fenster Bürgerhaus?)	2.089,38
Gappensch	2,3,7	4.617,09	4.456,26		160,83
Gering	1,3,4,7	6.063,58	0,00		6.063,58
Gierschnach	1,3,7	4.003,42	0,00		4.003,42
Kalt	3,4,5,6,7	6.677,24	1.385,28		5.291,96
Kerben	2,4,7,8,12	7.247,07	0,00		7.247,07
Kollig	3,7	8.284,46	0,00	Str. Bel	8.284,46
Lonnig	1,2,3,7	18.395,29	0,00		18.395,29
Mertloch	1,3,7	20.163,23	17.810,52		2.352,71
Münstermaifeld	1,2,3,7	50.145,08	0,00		50.145,08
Naunheim	1,3,7	6.881,80	0,00		6.881,80
Ochtendung	3,7,10,11	80.273,03	0,00		80.273,03
Pillig	1,2,3,7	6.706,47	0,00		6.706,47
Polch	7,8,11	101.385,98	0,00	Heizung Kitas	101.385,98
Rüber	1,2,3,7	12.989,21	864,03	(PV-Speicher?)	12.125,18
Trimbs	1,2,7	8.956,57	0,00		8.956,57
Welling	1,2,7,12	13.369,10	0,00		13.369,10
Wierschem	3,7	4.807,03	4.807,03	0	0,00
Verbandsgemeinde Maifeld	1,3,4,7,8,9,10,11	363.055,01	0,00	Heizung GS. O.dung	363.055,01

(Stand: 08.10.2024)

Weitere Vorgehensweise:

Aus den beschlossenen Bereichen sollen nun konkrete Maßnahmen entwickelt und die Haushaltspläne entsprechend angepasst werden. Bei Fragen steht die Verwaltung gerne zur Verfügung und unterstützt auch gerne bei der Umsetzung der Maßnahmen. Das geltende Vergaberecht sowie die Vorgaben der Gemeindeordnung (GemO) sind einzuhalten.

Verwaltungsseitig wird gebeten, eine geplante Auftragserteilung frühzeitig und schriftlich mitzuteilen, damit diese rechtzeitig bestätigt werden kann und förderschädliche Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

Wichtige Hinweise:

Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist an der geförderten Maßnahme selbst bzw. an einem mit der Maßnahme in Verbindung stehenden Ort (Bürgerhaus) ein Schild mit dem Hinweis anzubringen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz gefördert wurde. Das Schild muss eine Mindestgröße von 13x18 cm haben und kann bei der Verwaltung angefordert werden.

Des Weiteren sind die Gemeinden als Empfänger der Fördermittel verpflichtet, die konkrete CO₂-Einsparung der Maßnahme zu bilanzieren. Bei der Umsetzung sollte auf die Ermittlung der exakten Einsparungen geachtet werden. Zum Beispiel: Beim Austausch von 15 Lampen mit einer ursprünglichen Leistung von 100 Watt auf neue Lampen mit 15 Watt ergibt sich eine Einsparung von 15 x 85 Watt = 1.275 Watt.

Alle Rechnungen sind der Verwaltung zur Einsicht vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Maßnahmen anzustoßen:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gappench	03.12.2024	Gappen/88 5/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Gappenach

TOP-Nr.: 4 Kauf von Grabsteinen für das Urnengräberfeld, nachträglicher Beschluss (Gappen/889/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In Abstimmung mit dem Ortsgemeinderat Gappenach wurde durch den Ortsbürgermeister Herrn Udo Heinemann, ein Auftrag über die Beschaffung von Urnengrabsteinen erteilt.

Dem Gremium wurde vorab folgender Sachverhalt als Entscheidungsvorlage durch Herrn Heinemann mit der Bitte um Zustimmung vorgetragen:

Um die Urnenreihengrabstätten fertigstellen zu können, ist die Beschaffung von 21 Urnengrabsteinen erforderlich.

Die Lieferzeit hierfür beträgt ca. drei bis fünf Monate.

Aufgrund der langen Lieferzeiten schlägt die Verwaltung vor, vorab in Absprache mit dem Ortsgemeinderat Gappenach die Beschaffung kurzfristig durchzuführen und den Auftrag an die Fa. Kühnhold aus Welling zu vergeben. Der formelle Beschluss kann in der nächsten Präsenzsitzung nachgeholt werden.

Durch die Ortsgemeinde Gappenach wurden vier Angebote bei Fachfirmen inkl. Lieferung eingeholt.

Die Angebote umfassen n. a. Kriterien:

- Granit rot als Rechteckstein
- alle Seiten poliert
- Außenkanten gefast
- Maße: 40 cm x 30 cm x 10 cm
- Inschrift bis 25 Zeichen (Buchstaben oder Zahlen)
- Anzahl: 21 Stück, 20 sollen geliefert werden und 1 Stein beim Auftragnehmer verbleiben.

Daraus ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

Nr.	Firma	Gesamtsumme	(%)
1	Steinmetzbetrieb Kühnhold, Welling	5.485,06 EUR	(100,00%)
2	Bieter 2	6.297,48 EUR	(114,81%)
3	Bieter 3	6.622,35 EUR	(120,73%)
4	Bieter 4	6.747,30 EUR	(123,01%)

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 stehen unter der Buchungsstelle 55301.096000.20.4 Mittel in Höhe von 28.589,97 EUR für die Maßnahme zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Auftragsvergabe an die Fa. Kühnhold aus Welling nachträglich zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gappench	03.12.2024	Gappen/889/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Gappenhach

TOP-Nr.: 6 Erlass einer Hebesatzsatzung für die Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2025
(Gappen/884/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Grundsteuer wird nach § 9 Grundsteuergesetz (GrStG) zu Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Grundsätzlich gilt, ist der Hebesatz für mehr als ein Kalenderjahr festgesetzt, kann auch die jährlich zu erhebende Grundsteuer für die einzelnen Kalenderjahre dieses Zeitraums festgesetzt werden (Dauerbescheide). Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den „Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge“ festzusetzen. Mit Ablauf des 31.12.2024 endet der aktuelle Hauptveranlagungszeitraum und zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung über den 01.01.2025 hinaus –erstmalig seit dem 01.01.1964– sowohl für die Messbeträge als auch für die Hebesätze nicht gegeben ist.

Auf der Grundlage des § 36 GrStG findet auf den 01.01.2025 eine Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge statt (Hauptveranlagung 2025). Die in der Hauptveranlagung 2025 festgesetzten Steuermessbeträge gelten abweichend von § 16 Abs. 2 GrStG vorbehaltlich der §§ 17 bis 20 GrStG mit Wirkung von dem am 01.01.2025 beginnenden Kalenderjahr an. Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Hauptveranlagungszeitpunkt. Bescheide über die Hauptveranlagung können (bei Vorliegen der Hebesätze für diesen Zeitraum) auch schon vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt erlassen werden.

Sofern die Haushaltssatzung nicht vor dem 01.01.2025 veröffentlicht wird / werden kann, wird seitens des Gemeinde- und Städtebundes empfohlen, die Realsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2025 mittels einer gesonderten Hebesatzung festzusetzen und zu veröffentlichen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Grundsteuerbescheide 2025 fristgerecht erlassen werden um die erste Zahlungsfrist zum 15.02.2025 festsetzen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einem „verspäteten“ Erlass der Grundsteuerbescheide kann die erste Zahlungsfrist zum 15.02.2025 nicht eingehalten werden. Da die Steuerzahlungen dann erst zu einem späteren Zeitpunkt angefordert werden können, gehen der Kommune Zinsvorteile verloren.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt den Erlass der Hebesatzsatzung für die Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2025.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Gappench	03.12.2024	Gappen/88 4/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			

Ortsgemeinderat Gappenach

TOP-Nr.: 7 Haushaltsplan 2025 (Gappen/892/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 wird vorgetragen und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt vom Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025 Kenntnis. Über die Annahme der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Gemeinderatssitzung entschieden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gappenach	03.12.2024	Gappen/892/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

